

## **Positionen Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg**

### **Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Biologischen Vielfalt**

Mit Artikel 20a des Grundgesetzes wird der Naturschutz als Staatsziel festgeschrieben: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.“

Der kritische Zustand von leistungsfähigen Ökosystemen in Deutschland ist bekannt. Internationale Abkommen, EU-weite Maßnahmen sowie nationale Strategien haben noch nicht dazu geführt, dass sich eine Trendwende der biologischen Verluste abzeichnet.

Die Schutzgebietskulisse Natura 2000 befindet sich noch in der rechtlichen Sicherung, die Ziele, die mit der Nationalen Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt gesetzt worden sind, werden vermutlich nicht erreicht werden. Das Artensterben setzt sich ungebremst fort. Aktuell hat der dramatische Rückgang der Vogel- sowie der Insektenbestände die öffentliche Diskussion erreicht. Die Bemühungen um den Erhalt unserer natürlichen Ressourcen haben zwar ein hohes Maß an gesellschaftlicher Anerkennung, können aber aufgrund massiver Zielkonflikte mit Nutzungs- und Eigentumsinteressen nicht die erforderliche Wirkung entfalten.

Um gesund leben zu können, benötigen wir intakte Ökosysteme. Sie stellen ebenso die Basis für wirtschaftliche Aktivitäten dar und sichern unseren Wohlstand. Wälder und Moore binden CO<sub>2</sub> und produzieren Sauerstoff. Insbesondere Wälder dienen auch der Trinkwasserreinigung, dem Klimaschutz, haben Erholungs- und Schutzfunktion. Sie binden u.a. Schadstoffe und mildern Lärmemissionen.

Unbelastetes Grundwasser ist eine essentielle Basis, um sauberes Trinkwasser zu produzieren. Sein Wert ist für unsere Gesundheit unschätzbar. Die natürliche Grundwasserneubildungsrate sowie die Selbstreinigungskraft der Gewässer sind durch keine Technologie ersetzbar und zentrale Elemente unserer nutzbaren Umwelt.

Leistungsfähige Ökosysteme und naturnahe Erholungsfreiräume sind auf nahezu der gesamten Fläche erforderlich und ein bestimmter Bedarf an Fläche ist in ausreichender Größe entsprechend zu entwickeln. Die biologische Vielfalt in ihrer potenziellen hohen Ausprägung ist der maßgebliche Indikator für den Zustand dieser lebenserhaltenden Systeme. In einem dicht besiedelten und hochentwickelten Land wie Deutschland ist es eine besondere Herausforderung, diese Grundlagen zu sichern. Ziel muss es sein, die natürlichen Ressourcen für unsere wachsende Gesellschaft zu sichern, zu schützen und zu entwickeln.

**Folgende Themen sind gegenwärtig besonders relevant. Im nachfolgende Text werden die Themen knapp beschrieben und die Forderung des BBN dargestellt.**

#### **A. Planungsgrundlagen**

- 1. Europäische Landschaftskonvention (ELC) umsetzen**
- 2. Niedersächsisches Landschaftsprogramm neu aufstellen**
- 3. Grundlagen und Aktualität für die Landschaftsrahmenplanung verbessern**

#### **B. Maßnahmen**

- 1. Effektivierung der Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen**
- 2. Schaffung eines Naturschutzfonds zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen mit einem Volumen von 5 Mio Euro/Jahr**
- 3. Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft in der GAP-Förderperiode ab 2021**
- 4. Schutz und Stärkung des Feuchtgrünlandes und des übrigen für den Naturschutz wertvollen Grünlandes**
- 5. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie muss insbesondere bzgl. des ökologischen Zustands beschleunigt werden**
- 6. Wald und Naturschutz in Niedersachsen**
- 7. Organisation und Aufgaben der Verwaltung**

## **A. Planungsgrundlagen**

### **1. Europäische Landschaftskonvention (ELC) umsetzen**

Die qualitativen und instrumentellen Herleitungen der maßgeblichen Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften basieren zunehmend auf einer europäischen Inwertsetzung und Rechtsgrundlage. Die ELC bietet dazu die Grundlage für maßgebliche Kontextbestimmungen zu einer angestrebten Landschaftsqualität und für die ergänzenden Instrumente auf nationaler Ebene.

Das vorhandene deutsche Instrumentarium ist ausreichend. Die ELC stellt dazu eine wichtige Bereicherung ohne wesentlichen Zusatzaufwand für Deutschland in der Gesetzgebung und Instrumentierung dar. Einer Notifizierung der ELC durch Deutschland stehen danach keine ausschlaggebenden Gründe entgegen.

#### **Der BBN fordert**

- Das Land Niedersachsen soll den Bund zur Ratifizierung der europäischen Landschaftskonvention durch Deutschland auffordern.
- Die dreistufige Landschaftsplanung als Fachplanung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch personelle und finanzielle Stärkung der zuständigen Naturschutzbehörden nachhaltig zu fördern.

### **2. Niedersächsisches Landschaftsprogramm neu aufstellen**

Die Aufstellungspflicht soll rechtlich eindeutig verpflichtend verankert werden. Das Landschaftsprogramm ist die vorsorgende Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Landschaftsprogramm ist eine absolut notwendige Grundlage für andere Fachplanungen wie z.B. Straßenbau, Bauleitplanung/Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Energieleitungsausbau.

#### **Der BBN fordert,**

- eine obligatorische Pflicht des Landes zur Aufstellung und Fortschreibung eines Niedersächsischen Landschaftsprogramms gesetzlich zu verankern.
- die Aufstellung des Landschaftsprogramms als unabgestimmten und gutachtlichen Fachplan des Naturschutzes ohne Vorwegnahme der Abwägung mit konkurrierenden Interessen voranzutreiben
- Die Ergebnisse des Landschaftsprogramms sollen zeitnah in eine Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms einfließen
- Nach der Verabschiedung des Landschaftsprogramms sollen alle Landkreise bzw. Kommunen mit Unterer Naturschutzbehörde verpflichtet

werden, seinen bzw. ihren Landschaftsrahmenplan zu aktualisieren. Jede Gemeinde sollte einen Landschaftsplan aufstellen.

- Die Bezuschussung durch das Land für die Erstellung von Landschaftsplänen sollte 75% betragen.

### **3. Grundlagen und Aktualität für die Landschaftsrahmenplanung verbessern**

Auch die regionalen Planungen des Naturschutzes sollen anderen öffentlichen Planungs- und Verfahrensträgern zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist eine aktuelle Datenlage

#### **Der BBN fordert**

- das Land soll eine landesweite flächendeckende Biotopkartierung vornehmen und die Daten allen planenden öffentlichen Stellen kostenfrei zur Verfügung stellen
- Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen (mind. alle 10 Jahre) Neuaufstellung für alle Landschaftsplanungen
- das Vorliegen aktueller Landschaftsrahmenpläne zur Voraussetzung für die Änderung oder Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen machen

## **B. Maßnahmen**

### **1. Effektivierung der Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen liegt bei der gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete ebenso wie bei der Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen weit hinter den von der EU geforderten Fristen zurück. Die EU-KOM hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt. Das Verfahren der Sicherung und der Maßnahmenfestlegung ließe sich deutlich straffen und beschleunigen und in der Folge die Verurteilung zu Strafzahlung evtl. vermeiden.

#### **Der BBN fordert**

- die konsequente Sicherung der von der Verwaltung kartierten Schutzgebiete durch Schutzgebietsverordnungen oder adäquate Regelungen,
- konkrete Maßnahmen, die nach fachlichen Vorgaben eine natürliche bzw. naturnahe und naturschutzkonforme Entwicklung in diesen Gebieten fördern,

- die gegebenen rechtlichen und untergesetzlichen Instrumente zu nutzen, um belastende und schädigende Auswirkungen auf diese Gebiete abzuhalten.
- Die Unteren Naturschutzbehörden sollen bei den im übertragenen Wirkungskreis zugewiesenen Aufgaben zur Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien
  - die Fachbehörde für Naturschutz bei jeder Schutzgebietsausweisung zwingend in bestimmten Stadien beteiligen und ihre Stellungnahme bindend berücksichtigen
  - die Fachbehörde für Naturschutz bei der Aufstellung von Natura 2000-Managementplänen auch dann beteiligen und ihre Stellungnahme bindend berücksichtigen, wenn die Erstellung des Plans nicht nach EELA gefördert wird.
  - die Natura 2000-Managementpläne zwingend mit einer Monitoring-Komponente versehen und je nach den Ergebnissen dieses Monitoring im angemessenen (z.B.) 5-Jahres-Rhythmus die Pläne fortschreiben. Nur so können diese steuerfinanzierten Pläne ihre Ziele erreichen und die Gewährleistung insbesondere der europäischen Naturschutzrechts-Anforderungen sicherstellen.

## **2. Schaffung eines Naturschutzfonds zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen mit einem Volumen von 5 Mio Euro/Jahr**

Im Ergebnis des „Fitness-Check“ der EU zu den Naturschutzrichtlinien Natura 2000 hat sich gezeigt, dass es ein gewaltiges Vollzugsdefizit im Hinblick auf die Zielerreichung der Richtlinien und auf die notwendigen guten Erhaltungszustände für die Biodiversität auch in Deutschland gibt. Insbesondere durch die landwirtschaftliche Bodennutzung ergeben sich massive Rückgänge des Artenbestandes und der Lebensraumqualität für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Gezielte Maßnahmen sind dazu auch im Wald und in den Gewässersystemen erforderlich, desgleichen auch zum Auenerhalt. Die Naturschutzverwaltung in Bund und Ländern haben derzeit nicht die Finanzmittel zur Verfügung, um diesen Management- und Vollzugsaufgaben im Naturschutz nachzukommen.

### **Der BBN fordert**

- eine sehr deutliche Steigerung der Naturschutzmittel auf der EU- und Bundesebene für eine effektive Aufgabenwahrnehmung auf der Bundes-, Landes- und Kommunalebene.
- Niedersachsen soll nachdrücklich darauf hinwirken, dass im Rahmen der europäischen Agrarförderung die Einrichtung eines eigenständigen Naturschutzfonds erfolgt. Zur Umsetzung und zum Management der Zielsetzungen der europäischen Naturschutzrichtlinien und zum Erhalt der biologischen Vielfalt sollen im Rahmen dieses Fonds europaweit Mittel im Umfang von etwa 20 Mrd. € bereitgestellt werden; weiterhin sollen die Mittel im Förderprogramm der EU ‚LIFE +‘ auf eine Mrd. € aufgestockt

werden, um gezielt weitere Projekte hierzu auch in Deutschland angehen zu können.

- Im Zusammenhang hiermit soll Niedersachsen nachdrücklich darauf hinwirken, das Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch gezielte Maßnahmen umzusetzen und im Umfang von mindestens 300 Mio. € per anno auszustatten sowie die ausreichende Finanzierung des Aktionsplans Schutzgebiete sicherstellen.
- In Niedersachsen sind für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt Mittel in Höhe von mindestens 250 Euro/Jahr/ha der Natura 2000- bzw. Naturschutzgebietsfläche erforderlich.

### **3. Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft in der GAP-Förderperiode ab 2021**

Eine der wichtigsten Ursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist die auf großen Flächen betriebene intensive Landwirtschaft, die auch maßgeblich zur Belastung von Böden und Wasser mit Nährstoffen und Pestiziden beiträgt. Die bisherigen EU-weiten Maßnahmen des sogenannten Greenings sind bisher noch nicht geeignet, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

#### **Der BBN fordert:**

- Umschichtung der Agrarsubventionen. Öffentliche Gelder müssen zwingend an einen wirksamen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz gekoppelt werden; für die Einhaltung gesetzlicher Mindeststandards dürfen keine Steuergelder ausgezahlt werden.
- Änderung der Landwirtschaftsklausel im BNatSchG. Die heute intensiv betriebene konventionelle Landwirtschaft dient definitiv nicht den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes. Es ist zwingend erforderlich umgehend eine rechtsgültige Definition der „guten fachlichen Praxis“ einzuführen, bei deren Einhaltung eine pauschale Befreiung der landwirtschaftlichen Nutzung von der Eingriffsregelung auch naturschutzfachlich gerechtfertigt ist. Beispiele können die Richtlinien der ökologischen Anbauverbände sein.
- Änderung der Zulassungsverfahren und Anwendungsbestimmungen für Pestizide und Einführung einer aufkommensneutralen Pestizidabgabe, die sich an der Giftigkeit der Mittel für wildlebende Tier- und Pflanzenarten orientiert. Die eingenommenen Mittel sollen in voller Höhe an landwirtschaftliche Betriebe gehen, die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität durchführen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.
- die Einführung einer Stickstoffsteuer sowie einer Pestizidabgabe zur weiteren Senkung bewirtschaftungsbedingter Einträge in landwirtschaftlich genutzten Böden

- die Steigerung des Anteils des ökologischen Landbaues an der genutzten landwirtschaftlichen Fläche auf mindestens 20 %

#### **4. Schutz und Stärkung des Feuchtgrünlandes und des übrigen für den Naturschutz wertvollen Grünlandes**

Die Erhaltung und der Schutz des noch verbliebenen Grünlandes sind für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt zwingend. Es sind alle relevanten Maßnahmen zu ergreifen, die dies möglich machen.

##### **Der BBN fordert**

- Strikte Einhaltung und Kontrolle des Umbruchverbots organischer Böden
- Aufgabe intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auf Hochmoorböden und möglichst anschließende (Wieder-)Vernässung großräumiger Bereiche;
- Angebot eines Förderprogrammes für eine Entschädigung von Auflagen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen
- Streichung aller Zuschüsse zur Entwässerung organischer Böden
- Umsetzung von Rückdeichungsmaßnahmen zur Schaffung von Retentionsräumen sowie Vernässung von entwässerten Mooren über Flurbereinigungsverfahren oder die Planfeststellung
- Verbot der Bebauung, der ackerbaulichen Nutzung sowie des Ausbringens von Dünger und Pestiziden in potenziellen Überflutungsräumen (HQ 100-Kulisse) sowie auf organischen Böden
- Enteignung der diese Maßnahmen blockierenden Grundstücke bei angemessener Entschädigung als letztes Mittel

#### **5. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie muss insbesondere bzgl. des ökologischen Zustands beschleunigt werden**

Zur Erreichung der Ziele der WRRL müssen die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Durchlässigkeit an den Gewässern beschleunigt realisiert und die grundwasserschädlichen Stoffeinträge verringert werden.

##### **Der BBN fordert**

- Konsequente Umsetzung der wasserrechtlichen Abstandsregelungen an Gewässer I bis II. Ordnung
- Schaffung finanzieller Anreize für ökologische Grabenräumung und Grabenrandpflege in Gebieten mit hoher Dichte von Gräben III. Ordnung und für Gewässer I. und II. Ordnung



- Stichpunktartige Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Abstandsregelungen

## **6. Wald und Naturschutz in Niedersachsen**

### **a. Vertragsnaturschutz im Wald**

Die Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald (EA VOW) wurde im Mai 2016 aktualisiert. In unmittelbarem Zusammenwirken steht der Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald...“ vom 21.10.2015. Der Erschwernisausgleich Wald wird an Privatwaldbesitzer gezahlt, sofern ihre Waldflächen in einem Natura 2000-Gebiet liegen und dieses nach bestimmten Vorgaben des Landes förmlich als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen worden ist. Es ist aber bereits jetzt erkennbar, dass die über die EA VOW geförderten Einschränkungen nicht ausreichend sind, um einen wirksamen Waldnaturschutz umzusetzen.

Größere Gestaltungsmöglichkeiten und auch größere Akzeptanz bietet ein auf freiwilliger Basis beruhender „Vertragsnaturschutz im Wald“.

#### **Der BBN fordert**

- In der neuen EU-Förderperiode (ab 2021) soll eine niedersächsische Förderrichtlinie „Vertragsnaturschutz im Wald“ aufgestellt werden.

Die Gebietskulisse soll NSG (ohne Bezug zu Natura 2000), Natura 2000-Gebiete, § 30-Biotop sowie den Biotopverbund (s. 6 e) umfassen.

- Der Fokus soll auf Totholz- und Habitatbaumanreicherung, der Umwandlung nicht standortheimischer in heimische Wälder und der Strukturanreicherung (Waldinnen- und -außenränder, Anreicherung mit seltenen Baumarten) liegen.

### **b. Begriff „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ gem. § 11 NWaldLG**

Die Vorgabe des § 11 NWaldLG hat für die nicht-ertragsorientierten Aspekte der Waldbewirtschaftung eine zentrale Bedeutung. Unbestimmte Begriffen („ausreichender Umfang...“, „möglichst weitgehend“ oder „Hinwirken auf...“) begrenzen in der Praxis die Wirkung.

#### **Der BBN fordert**

- die gesetzliche Vorgabe des § 11 NWaldLG über eine rechtsgültige Definition der „Guten Fachlichen Praxis“ in der Forstwirtschaft durch die Festlegung nachprüfbarer Parameter anwendbar zu machen

### **c. Umsetzung des LÖWE+-Programms**

Das 1991 veröffentlichte LÖWE-Programm, das für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) gilt, wird gegenwärtig überarbeitet. Ziel ist, diese von allen relevanten Akteuren mitgestaltete



Weiterentwicklung bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode abzuschließen.

**Der BBN fordert**

- Konkretisierung der Aussagen des fortgeschriebenen „LÖWE+“-Programms in einem rechtsverbindlichen Erlass

d. **Stärkung des Waldnaturschutzes durch deutliche Aufstockung der Zuschüsse für den Produktbereich (PB) 2 in den Niedersächsischen Landesforsten (NLF)**

Die „normale“ Waldbewirtschaftung nach LÖWE finanzieren die NLF aus den Erlösen des PB 1 (Holzproduktion). Für die Arbeit in den Produktbereichen 2-5 (u.a. Umweltbildung, Waldbiotopkartierung, über LÖWE hinausgehender Waldnaturschutz...) hingegen erhalten die NLF Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Insbesondere die Finanzmittel des PB 2 („Waldbiotopkartierung und Waldnaturschutz“) sind infolge der gestiegenen Anforderungen an den Waldnaturschutz nicht mehr zeitgerecht und nicht ausreichend. Naturschutzfachlich notwendige Waldnaturschutz-Maßnahmen können nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr umgesetzt werden.

**Der BBN fordert**

- eine deutliche Aufstockung der Zuschüsse für den PB 2, insbesondere bei weiterem Aufgabenzuwachs

e. **Umsetzung des Biotopverbunds im Wald**

Das LROP hat eine Stärkung des Biotopverbunds zum Ziel. Das in Vorbereitung befindliche Landschaftsprogramm schafft entsprechende fachliche Grundlagen. Diese betreffen nicht nur Offenlandlebensräume, sondern legen die Grundlage für ein Biotopverbundsystem im Wald.

**Der BBN fordert**

- die verstärkte Umsetzung des Biotopverbundes im Wald.  
Sofern rechtlich möglich, sollen z.B. bei Flächenmangel am Eingriffsort die Kompensationsmaßnahmen in den Aufbau des Biotopverbunds gelenkt werden.

f. **Forschungsinitiative zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften heimischen Laubholzes**

Heimisches Laubholz ist ökologisch wertvoller als andere Laub- oder gar Nadelbäume. Dies gilt vor allem für die Buche. Die natürlichen Eigenschaften des Buchenholzes sind allerdings z.B. für Bauzwecke ungeeignet (kurzfaserig, nicht verwindungsstabil). Durch die Entwicklung von praxistauglichen Verfahren zur Verbesserung dieser Eigenschaften ließe sich die Akzeptanz für die Verwendung heimischer Laubholzarten deutlich steigern. Mit einem Primat für die Verwendung heimischen Laubholzes bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand kann dieses Ziel erheblich gestärkt werden.

**Der BBN fordert**

- die öffentliche Hand soll sich bei neuen Bauvorhaben im Wege der Selbstbindung verpflichten, ausschließlich heimisches Laubholz zu verwenden, ggf. nach entsprechender Vorbehandlung. Dies hätte eine deutliche Signalwirkung für den gesamten Baubereich.

**7. Organisation und Aufgaben der Verwaltung**

- a. Der Naturschutz leistet einen ausschlaggebenden Beitrag für die Staatsaufgabe zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Bei einer stetig komplexer werdenden Vielzahl von Nutzungsanforderungen an Natur und Landschaft kann der Naturschutz seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er sich auf Augenhöhe mit vergleichbarer Personenzahl den anderen Fachverwaltungen gegenüberstellt.
- b. Praktisch alle maßgeblichen Monitoring-Instrumente (z.B. FFH-Bericht, Indikatoren der NBS, Rote Listen) belegen nachdrücklich, dass die gesellschaftlich gewollten Ziele des Naturschutzes (z.B. Stopp des Biodiversitätsverlustes auf EU-Ebene bis 2020) bei weitem nicht erreicht werden. Dies hat seinen Grund u.a. in Ressourcenknappheit der zuständigen Behörden. Auch wenn die Vollzugsaufgaben des Naturschutzes in Niedersachsen weitgehend bei den unteren Naturschutzbehörden liegen, kann und muss das Land seiner Verantwortung auch selber gerecht werden und u.a. durch die notwendige Datenerhebung einschließlich Monitoring, Forschung, Erstellung von Arbeitshilfen sowie Durchführung und Betreuung von Großprojekten an der Verbesserung von Erhaltungszuständen und Individuenzahl gefährdeter (Rote Liste-) Arten mitwirken.
- c. Die Wahrnehmung der Naturschutzaufgaben durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt im sog. „übertragenen Wirkungskreis“, da der Naturschutz eine Landesaufgabe ist. Das Land stellt den Kommunen daher über das Finanz-Ausgleichs-Gesetz Mittel zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung. In der Praxis sind die mit den Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde betrauten Fachämter in den verschiedenen Kommunen jedoch sehr unterschiedlich besetzt.

**Der BBN fordert**

- Angleichung der Stellenausstattung des Naturschutzes an für Naturschutz relevante Fachbereiche
- Verdopplung des Personals und der Finanzmittel für Naturschutzaufgaben auf Landesebene
- Das Land soll durch Entwicklung eines Personalschlüssels darauf hinwirken, dass die Kommunen die Naturschutzdienststellen wenigstens soweit personell ausstatten, dass die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

- d. **Aufgabenwahrnehmung der unteren Behörden**  
Seit der Verwaltungsreform 2005 sind neben vier staatlichen 51 kommunale Untere Naturschutzbehörden (UNB) im übertragenen Wirkungskreis für die Vollzugsaufgaben (neben vielen anderen auch die Schutzgebietsausweisung in der Natura 2000-Kulisse, die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen) des Naturschutzes zuständig. In der Praxis werden seitdem zur Lösung von naturschutzrechtlichen und - fachlichen Aufgabenstellungen im Extremfall 51 Wege entwickelt. Die spezifischen Auffassungen der jeweiligen Hausspitze spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Kräfteverteilungen im Kreistag und die Stärke der lokalen Nutzerverbände. Die damit verbundenen extremen Effizienzverluste ließen sich entscheidend verringern, wenn das Umweltministerium seine Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde wieder ernst nehmen würde, ggf. unter Zwischenschaltung der Fachbehörde für Naturschutz. Unter anderem durch Erlasse und Dienstbesprechungen mit verbindlichem Protokoll würde die Effektivität des Naturschutzes entscheidend gestärkt und die Fachkollegen vor Ort von zeitraubenden Diskussionen entlastet. Das Land sollte im eigenen Interesse wieder mehr Verantwortung selber übernehmen und seine Fachbehörde für Naturschutz mit mehr Kompetenzen ausstatten.
- e. **Verbesserung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen bei Windenergieanlagen und Repowering**  
In Planfeststellungsverfahren zur Errichtung oder Umbau von Windenergieanlagen sind Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Es kommt zunehmend zu Zahlungen von Geldern für Landschaftsbildbeeinträchtigungen an die Naturschutz-Stiftungen der kommunalen Ebene. Eine gesetzlich gewollte Regelung zur Umsetzung von lokalen Maßnahmen zur Biotopvernetzung und Diversifizierung der Agrarlandschaft innerhalb und/oder im unmittelbaren Umfeld (z.B. 5 km Radius) der Windparks (inkl. Feldrainen, Brachestreifen, Wiederansaat von Extensiv-Grünland, Aufforstung, Hecken etc.) würde die Akzeptanz bei der Bevölkerung verbessern.

**Der BBN fordert**

- Anwendung einer konstruktiven Fachaufsicht zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung der unteren Naturschutzbehörden
- Anpassung des Naturschutzgesetzes und der Zuständigkeitsverordnung mit Festlegung des notwendigen Stellenbedarfs
- Vorgaben für die vorrangige Festsetzung lokaler Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffsvorhaben

Hannover im Juli 2017  
BBN-Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg